

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.08.2013

Geschäftszeichen:

I 12-1.12.3-16/13

Zulassungsnummer:

Z-12.3-8

Geltungsdauer

vom: **1. September 2013**

bis: **1. September 2018**

Antragsteller:

voestalpine

AUSTRIA DRAHT GMBH

Bahnhofstraße 2

8600 Bruck an der Mur

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

**Spannstahllitzen St 1570/1770 aus sieben kaltgezogenen Einzeldrähten - rund, glatt -
mit modifizierter Wöhlerlinie (Klasse 2)**

Nenndurchmesser: 9,3-11,0-12,5-12,9-15,3 und 15,7 mm

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-12.3-8 vom 29. August 2008. Der Gegenstand ist erstmals am 2. November 1983 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Spannstahllitzen St 1570/1770 aus sieben kaltgezogenen, glatten Einzeldrähten mit kreisförmigem Querschnitt. Die Nenndurchmesser der Litzen betragen 9,3-11,0-12,5-12,9-15,3-15,7 mm (siehe Anlage 1). Die Relaxation der Spannstahllitze ist sehr niedrig.

1.2 Anwendungsbereich

(1) Der Zulassungsgegenstand eignet sich zum Vorspannen von Spannbeton

- nach DIN 1045-1:2008-08 / DIN Fachbericht 102:2009-03,
- nach DIN EN 1992-1-1:2011-01 und DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01.

Der Zulassungsgegenstand eignet sich zur Herstellung von Felsankern nach DIN 4125:1990-11 bzw. DIN EN 1537:2001-01 in Verbindung mit DIN SPEC 18537:2012-02.

Es dürfen jedoch stets nur die Regeln ein und derselben Norm angewendet werden.

(2) Das zum Vorspannen angewandte Spannverfahren bedarf zum Nachweis seiner Verwendbarkeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder einer Zustimmung im Einzelfall durch die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde.

(3) Zum Vorspannen von Bauteilen aus Normalbeton im sofortigen Verbund (Spannen im Spannbett) dürfen gemäß DIN 1045-1:2008-08 bzw. DIN EN 1992-1-1:2011-01 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01 Litzen mit den Nenndurchmessern 9,3-11,0-12,5 und 12,9 mm eingesetzt werden. Dafür ist keine Spannverfahrenzulassung notwendig.

2 Bestimmungen für die Spannstahllitzen St 1570/1770

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen und Metergewicht

(1) Die Nenndurchmesser, -querschnitte und -gewichte pro laufenden Meter (lfdm) sowie die jeweiligen Toleranzen sind in Anlage 1 angegeben.

(2) Die sich aus den Toleranzen ergebenden Werte sind als 5 %-Quantilen der Grundgesamtheit definiert. Die Produktion ist so einzustellen, dass bei durchmesserweiser Betrachtung die mittlere Querschnittsfläche $\overline{A_p}$ nicht kleiner als der Nennquerschnitt ist.

(3) Die Querschnittsfläche A_p wird mittels Wägung ermittelt, wobei die Rohdichte des Litzendrahtes mit $7,81 \text{ g/cm}^3$ anzunehmen ist.

2.1.2 Mechanische Eigenschaften

(1) Die Anforderungen an die mechanischen Eigenschaften der Spannstahllitze St 1570/1770 sind in Anlage 2, Tabelle 2, die Spannungs-Dehnungslinie in Anlage 3 angegeben.

(2) Die Werte der Tabelle 2 sind definiert als 5 %-Quantilen der Grundgesamtheit zudem dürfen diese bei den Merkmalen Dehngrenze $R_{p0,1}$ und $R_{p0,2}$, Zugfestigkeit R_m und Gesamtdehnung bei Höchstkraft A_{gt} um höchstens 5 % unterschritten werden.

(3) Die 95%-Quantile der Zugfestigkeit einer Fertigungsmenge (Schmelze oder Herstelllos) darf die Nennzugfestigkeit $R_m = 1770 \text{ N/mm}^2$ um höchstens 12 % überschreiten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-12.3-8

Seite 4 von 10 | 28. August 2013

(4) Für Querschnitte $A_p \geq 93 \text{ mm}^2$ (Litzen $\varnothing \geq 12,5 \text{ mm}$) ist die Querdruckempfindlichkeit durch den Umlenkzugversuch nach DIN EN ISO 15630-3, Abschnitt 11 nachzuweisen. Der Abfall der Tragfähigkeit darf nicht mehr als 28 % betragen.

(5) Die Prüfwerte der Relaxation dürfen bei einer Prüftemperatur von 20 °C die in Anlage 2, Tabelle 3 angegebenen Werte um höchstens 10 % überschreiten.

(6) Die der Bestätigung der Wöhlerlinie nach DIN 1045-1 und nach DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA zu Grunde liegenden Prüfergebnisse sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Zusammensetzung

Spannstahllitzen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung besitzen folgende charakteristische chemische Zusammensetzung (die detaillierte Zusammensetzung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt):

Massen % der Begleitelemente			
C	Si	Mn	P und S
0,70 - 0,90	0,15 - 0,30	0,60 - 0,90	$\leq 0,025$

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Das Ausgangsmaterial der Spannstahllitzen wird als Sauerstoffblas- oder Elektrostahl erschmolzen. Die durch Kaltziehen hergestellten Einzeldrähte werden zur Litze verseilt. Die fertige Litze erfährt eine Wärmebehandlung mit dem Ziel, eine niedrige Relaxation zu erhalten. Die Herstellbedingungen sind so einzuhalten, wie sie beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt sind.

(2) Fertigungstechnisch bedingte Schweißstellen müssen entfernt werden. Ist zur Fertigung besonders langer Litzen das Schweißen einzelner Drähte unumgänglich, so hat dies vor dem gesamten Ziehvorgang zu erfolgen. In der fertigen Litze müssen Schweißstellen mindestens das Zehnfache der Schlaglänge voneinander entfernt sein.

(3) Nachträgliches Richten der Spannstahllitze ist nicht zulässig.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Spannstahllitzen dürfen in Ringen gewickelt geliefert werden, solange dabei die 0,9fache Dehngrenze $R_{p0,1}$ des einzelnen Drahtes nicht überschritten wird.

(2) In Ringen gewickelte Spannstahllitzen müssen sich gerade abwickeln lassen.

(3) Spannstahllitzen dürfen nur in geschlossenen Transportbehältnissen (z. B. Container, LKW mit Planen) oder durch geeignete Verpackung vor Feuchtigkeit geschützt befördert werden.

(4) Transportbehältnisse und Lagerräume für die Spannstahllitzen müssen trocken und frei sein von korrosionsfördernden Stoffen (z. B. Chloriden, Nitraten, Säuren).

(5) Während des Transports und der Lagerung ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Spannstahllitzen weder mechanisch beschädigt noch verschmutzt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die in Ringform gewickelten oder bereits in Konfektionslängen geschnittenen und gebündelten Spannstahllitzen müssen mit einem mindestens $60 \times 120 \text{ mm}^2$ großen, witterungsbeständigen und gegen mechanische Beschädigungen unempfindlichen Anhängeschild mit folgender Aufschrift versehen sein:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-12.3-8

Seite 5 von 10 | 28. August 2013

Herstellwerk: ...	<u>Vorsicht empfindlicher Spannstahl!</u>
Spannstahllitzen nach Zul.-Nr. Z-12.3-8	
Sorte: St 1570/1770 - glatte Einzeldrähte Litzendurchmesser: ... mm Relaxationsklasse: sehr niedrig Wöhlerlinie-Klasse: 2 bzw. modifiziert Schmelze-Nr.: ...	Trocken und vor Korrosion geschützt lagern! Nicht beschädigen, nicht verschmutzen!
Auftrags-Nr.: ...	Bitte aufbewahren und bei
Datum der Lieferung: ...	Beanstandung einschicken!

(2) Das Lieferzeugnis der Spannstahllitzen muss die gleichen Angaben enthalten wie das Anhängeschild nach 2.2.3 (1) und muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist außerdem auf dem Anhängeschild aufzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Spannstahllitzen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Spannstahllitzen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Spannstahllitzen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einschließlich Produktprüfung einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist unverzüglich zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der "Richtlinie für Zulassungs- und Überwachungsprüfungen für Spannstähle" des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und gemäß den in der "Richtlinie für Zulassungs- und Überwachungsprüfungen für Spannstähle" genannten Kriterien auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung sind Prüfungen nach dem in Abschnitt 2.3.2 (2) genannten Grundsätzen durchzuführen. Es müssen auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Mechanische Eigenschaften

(1) Als Rechenwert für den Elastizitätsmodul von Spannstahllitzen ist $E_p = 199.000 \text{ N/mm}^2$ anzunehmen.

(2) Der charakteristische Wert der 0,1%-Dehngrenze ist mit $f_{p0,1k} = 1500 \text{ N/mm}^2$ (entspricht $R_{p0,1}$) anzunehmen.

(3) Der charakteristische Wert der Zugfestigkeit des Spannstahls ist mit $f_{pk} = 1770 \text{ N/mm}^2$ (entspricht R_m) anzunehmen.

(4) Die charakteristische Dehnung des Spannstahls unter Höchstlast ist mit $\epsilon_{uk} = 3,5 \%$ (entspricht A_{gt}) anzunehmen.

3.2 Zeitabhängige Spannungsverluste (Relaxation) der Spannstahllitzen

3.2.1 Temperatureinfluss

Die Rechenwerte für die Relaxation der Spannstahllitze sind Anlage 2 Tabelle 3 zu entnehmen. Diese Spannungsverluste gelten für Temperaturen, die in Bauteilen klimabedingt auftreten. Für andere Temperaturen mit Ausnahme des in Abschnitt 3.2.2 geregelten Anwendungsfalles sind die Relaxationswerte besonders zu bestimmen.

3.2.2 Relaxationswerte bei Wärmebehandlung

Werden Spannbetonfertigteile unter einer Spannbettvorspannung von $0,8 \cdot R_{p0,1}$ bzw. $0,65 \cdot R_m$ (der kleinere Wert ist maßgebend) und bei Temperaturen bis zu $+80^\circ\text{C}$ wärmebehandelt ($\sim 8\text{h}$), so kann der Relaxationsverlust $\Delta R_{z,t}$ mit 4 % angesetzt werden. In diesem Fall darf angenommen werden, dass die gesamte Relaxation während der Wärmebehandlung auftritt und alle späteren Spannungsverluste unter Normaltemperatur bereits vorweggenommen worden sind.

3.3 Verankerung im sofortigen Verbund im Normalbeton

(1) Für die Verankerung im sofortigem Verbund gilt DIN 1045-1, Abschnitt 8.7.6 bzw. DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.10.2 und DIN EN 1992-1-1/NA zu Abschnitt 8.10.2. Für Litzen mit $A_p > 100 \text{ mm}^2$ (Nenn Durchmesser 15,3 und 15,7 mm) ist eine Anwendung für sofortigen Verbund nach dieser Zulassung nicht möglich.

(2) Bei Anwendung von DIN 1045-1 sind die Verbundspannungen f_{bp} nach Tabelle 7, Spalte 1 zu verwenden.

Bei Anwendung von DIN EN 1992-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ist die Verbundspannung f_{bpt} nach Gleichung (8.15) mit $\eta_{p1} = 2,85$, $\alpha_{ct} \leq 0,85$ und $\gamma_c \geq 1,5$ (γ_c und α_{ct} zur Bestimmung von f_{ctd} (t) und f_{ctd}) und die Verbundfestigkeit f_{bpd} nach Gleichung (8.20) mit $\eta_{p2} = 1,4$ zu ermitteln.

(3) Zur Spannkrafteinleitung ist ungerissener Beton erforderlich, eine Sprenggrissbildung an der Bauteilstirnseite im Zuge oder nach der Spannkrafteinleitung ist unzulässig. Dazu ist das DAfStb-Heft 525, Abschnitt 8.7.6 bzw. DAfStb-Heft 600 Abschnitt 8.10.2 zu beachten.

3.4 Nachweis der Ermüdung im Normalbeton

3.4.1 Im Regelungsbereich von DIN 1045-1/ DIN Fachbericht 102

(1) Für den Nachweis gegen Ermüdung von Spannstahllitzen ist die Wöhlerlinie gemäß DIN 1045-1, Abschnitt 10.8 mit den relevanten Parametern N^* , k_1 , k_2 und $\Delta\sigma_{Rsk}$ nach Tabelle 1a anzunehmen.

Im sofortigen Verbund gilt die mit Parametern aus Tabelle 1a, Zeile 1 beschriebene Wöhlerlinie nur außerhalb des Verankerungsbereichs.

(2) Für den Nachweis innerhalb des Verankerungsbereichs ist die Spannbewehrung im sofortigen Verbund am Ende der Übertragungslänge auf die Spannungsschwingbreite $\Delta\sigma_{Rsk}$ von 50 N/mm^2 bei Litzen zu begrenzen. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für bis zu maximal 10 Mio. Lastzyklen.

(3) Zur Bestimmung der Verankerungslänge l_{ba} eines Spannglieds im sofortigen Verbund unter zyklischer Beanspruchung wird Gleichung (56) aus DIN 1045-1, Abschnitt 8.7.6, (10a)) wie folgt ersetzt:

$$l_{ba} = l_{bpd} + \frac{A_p}{\pi \cdot d_p} \cdot \frac{(\sigma_{pd} - \sigma_{pmt})}{(f_{bp} \cdot \eta_1 \cdot \eta_p \cdot \eta_{dyn})} \quad \text{mit } \eta_{dyn} = 2/3 \quad (1a)$$

Eine Rissbildung innerhalb des Verankerungsbereiches l_{ba} nach Gleichung (1a) ist nicht zulässig.

Hierzu ist nachzuweisen, dass innerhalb der Verankerungslänge l_{ba} die Betonzugspannung folgende Werte nicht überschreitet:

- für die Oberlast der zyklischen Beanspruchung den Wert $0,85 \cdot f_{ctk;0,05}$ und
- unter statischer Maximalbeanspruchung im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit (ohne Ansatz der Kombinationsbeiwerte ψ) den Wert $f_{ctk;0,05}$.

Tabelle 1a: Parameter der modifizierten Wöhlerlinien für die Spannstahlstütze St 1570/1770 nach Z-12.3-8 (Klasse 2)

Zeile	Spalte		1	2	3	4
	Spannstahl		N*	Spannungsexponent		$\Delta\sigma_{\text{Rsk}}$ bei N* Zyklen in N/mm ² ^b
				k ₁	k ₂	
1	im sofortigen Verbund (gerade) ^c		10 ⁶	5	9	120
2	im nach-träglichen Verbund	Einzellitzen in Kunststoffhüllrohren	10 ⁶	5	9	120
3		Gerade Spannglieder, gekrümmte Spannglieder in Kunststoffhüllrohren	10 ⁶	5	9	95
4		Gekrümmte Spannglieder in Stahlhüllrohren	10 ⁶	3	7	75
5		Kopplungen und Verankerungen	10 ⁶	3	5	50
^b Werte im eingebauten Zustand						
^c Im sofortigen Verbund gelten die Parameter der Wöhlerlinie nur außerhalb des Verankerungsbereichs.						

3.4.2 Im Regelungsbereich von DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA

(1) Für den Nachweis gegen Ermüdung von Spannstahlstützen ist die Wöhlerlinie gemäß DIN EN 1992-1-1 Abschnitt 6.8 und DIN EN 1992-1-1/NA zu Abschnitt 6.8. mit den relevanten Parametern N*, k₁, k₂ und $\Delta\sigma_{Rsk}$ nach Tabelle 1b anzunehmen.

Im sofortigen Verbund gilt die mit Parametern aus Tabelle 1b, Zeile 1 beschriebene Wöhlerlinie nur außerhalb des Verankerungsbereichs.

(2) Für den Nachweis innerhalb des Verankerungsbereichs ist die Spannbewehrung im sofortigen Verbund am Ende der Übertragungslänge auf die Spannungsschwingbreite $\Delta\sigma_{Rsk}$ von 50 N/mm² bei Spannstahlstützen zu begrenzen. Diese Regelung gilt uneingeschränkt für bis zu maximal 10 Mio. Lastzyklen.

(3) Zur Bestimmung der Verankerungslänge l_{bpd} der Spannstahlstütze im sofortigen Verbund unter zyklischer Beanspruchung wird Gleichung (8.21) aus DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.10.2.3; Gleichung (8.21) und DIN EN 1992-1-1/NA, Zu 8.10.2.3 wie folgt ersetzt:

$$l_{bpd} = l_{pt2} + \alpha_2 \cdot \phi \cdot (\sigma_{pd} - \sigma_{pm\infty}) / (f_{bpd} \cdot \eta_{dyn}) \quad (1b)$$

Dabei ist DIN EN 1992-1-1, Abschnitte 8.10.2.2 und DIN EN 1992-1-1/NA, NCI Zu 8.10.2.2 zu berücksichtigen.

$$\begin{aligned} \text{mit } \eta_{dyn} &= 2/3 \\ \eta_{p2} &= 1,4 \\ \gamma_c &\geq 1,5 && \text{(zur Bestimmung von } f_{ctd}(t) \text{ und } f_{ctd}) \\ \text{und } \alpha_{ct} &\leq 0,85 && \text{(zur Bestimmung von } f_{ctd}(t) \text{ und } f_{ctd}) \end{aligned}$$

Eine Rissbildung innerhalb des Verankerungsbereiches l_{bpd} nach Gleichung (1b) ist nicht zulässig.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-12.3-8

Seite 9 von 10 | 28. August 2013

Hierzu ist nachzuweisen, dass innerhalb der Verankerungslänge l_{bpd} die Betonzugspannung folgende Werte nicht überschreitet:

- für die Oberlast der zyklischen Beanspruchung den Wert $0,85 \cdot f_{ctk;0,05}$
- und
- unter statischer Maximalbeanspruchung im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit (ohne Ansatz der Kombinationsbeiwerte ψ) den Wert $f_{ctk;0,05}$.

(4) Sofern sich nach DIN EN 1992-1-1, Abschnitt 8.10.2.3 unter Berücksichtigung von DIN EN 1992-1-1/NA, Zu 8.10.2.3 und NCI Zu 8.10.2.3, (NA.7) eine größere Verankerungslänge für l_{bpd} ergibt als nach Abschnitt 3.4.2, Satz (3), Gleichung (1b), ist diese maßgebend.

Tabelle 1b: Parameter der modifizierten Wöhlerlinien für die Spannstahlitze St 1570/1770 nach Z-12.3-8 (Klasse 2)

Zeile	Spalte		1	2	3	4
	Spannstahl		N*	Spannungsexponent		$\Delta\sigma_{\text{Rsk}}$ bei N* Zyklen in N/mm ² ^b
				k_1	k_2	
1	im sofortigen Verbund (gerade) ^c		10 ⁶	5	9	120
2	im nach- träglichen Verbund ^d	Einzellitzen in Kunststoffhüllrohren	10 ⁶	5	9	120
3		Gerade Spannglieder, gekrümmte Spannglieder in Kunststoffhüllrohren	10 ⁶	5	9	95
4		Gekrümmte Spannglieder in Stahlhüllrohren	10 ⁶	3	7	75
^b Werte im eingebauten Zustand						
^c Im sofortigen Verbund gelten die Parameter der Wöhlerlinie nur außerhalb des Verankerungsbereichs.						
^d Werte für Verankerungen und Kopplungen sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Spannverfahren zu entnehmen.						

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Bei der Anwendung nach DIN 1045-1 gelten die Bestimmungen von DIN 1045-3:2008 und DIN 1045-4:2001.

Bei der Anwendung nach DIN EN 1992-1-1 mit DIN EN 1992-1-1/NA gelten die Bestimmungen von DIN EN 13670 in Verbindung mit DIN 1045-3:2012 und DIN 1045-4:2012 ¹⁾.

Bei der Herstellung von Felsankern gelten die Bestimmungen von DIN 4125:1990 bzw. DIN EN 1537:2001 in Verbindung mit DIN SPEC 18537:2012.

zu Fußnote ¹⁾: erst bei bauaufsichtlicher Einführung von DIN 1045-4:2012-02

(2) Hinsichtlich der Behandlung und des Schutzes der Spannstahlitzen an der Anwendungsstelle sind die maßgebenden Bestimmungen (z. B. Normen, Richtlinien) zu beachten. Die Spannstahlitzen müssen auch während der Verarbeitung bis zur Herstellung des endgültigen Schutzes (z. B. Verpressen mit Zementmörtel) gegen Korrosion und mechanische Beschädigung geschützt sein.

(3) Beschädigte Spannstahlitzen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Spannstahlitzen dürfen nicht geschweißt werden.

(5) Nachträgliches Richten der Spannstahlitzen ist nicht zulässig.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-12.3-8

Seite 10 von 10 | 28. August 2013

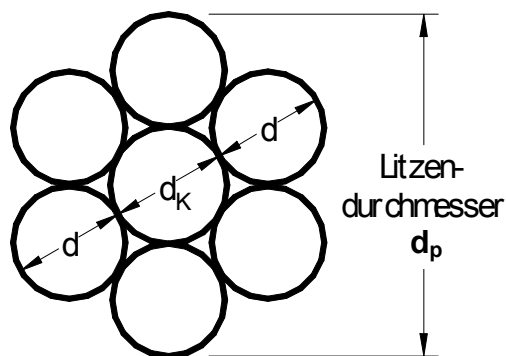
Sofern im vorliegenden Zulassungsbescheid keine anderen Angaben gemacht sind, wird auf folgende Bestimmungen Bezug genommen:

DIN Fachbericht 102:2009-03	Betonbrücken
DAfStb-Heft 525:2003:09	Erläuterung zu DIN 1045-1 einschließlich Berichtigung 1:2005-05
DAfStb-Heft 600:2012	Erläuterung zu DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA (Eurocode 2)
DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton Teil 1: Bemessung und Konstruktion
DIN 1045-3:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton Teil 3: Bauausführung
DIN 1045-3:2012-03	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 3: Bauausführung - Anwendungsregeln zu DIN EN 13670
DIN 1045-4:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen
DIN 1045-4:2012-02	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen
DIN EN 1537:2001-01	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) Verpressanker
DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010
DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
in Verbindung mit	
	DIN EN 1992-1-1/NA Berichtigung 1:2012-06
	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau,
	Berichtigung zu DIN EN 1992-1-1/NA:2011-01
DIN 4125:1990-11	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker, Bemessung, Ausführung und Prüfung
DIN EN 13670:2011-03	Ausführung von Tragwerken aus Beton, Deutsche Fassung von EN 13670:2009
DIN EN ISO 15630-3:2011-02	Stähle für die Bewehrung und das Vorspannen von Beton - Prüfverfahren - Teil 3: Spannstähle (ISO 15630-3:2010), Deutsche Fassung EN ISO 15630-3:2010
DIN SPEC 18537:2012-02	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537:2001-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Verpressanker
Deutsches Institut für Bautechnik	"Richtlinie für Zulassungs- und Überwachungsprüfungen für Spannstähle", Fassung 2004

Vera Häusler
Referatsleiterin

Beglaubigt

Bild 1 : Litzenquerschnitt



Schlaglänge: 14- bis 18-facher Litzendurchmesser

Tabelle 1: Abmessungen, Gewicht, Toleranzen

1	2	3	4	5	6	7
Festigkeits- klasse	Litze					Einzeldrähte
	Nenn Durchmesser $\Phi_p = d_p \approx 3 d$		Nenn- quer- schnitt A_p	Toleranz	Nenn- gewicht ¹⁾	Durchmesser Verhältnis Kerndraht/Außendrähte
N/mm ²	mm	Zoll	mm ²	%	g/m	---
St 1570/1770	9,3	3/8"	52	± 2	406	$\geq 1,03$
	11,0	7/16"	70		547	
	12,5	1/2"	93		726	
	12,9	1/2"	100		781	
	15,3	0,6"	140		1093	
	15,7	0,62"	150		1172	

¹⁾ Rohdichte = 7,81 g/cm³

Spannstahllitzen St 1570/1770 aus sieben kaltgezogenen Einzeldrähten - rund, glatt – mit modifizierter Wöhlerlinie

Abmessungen, Gewicht, Toleranzen

Anlage 1

Tabelle 2: Festigkeits- und Verformungseigenschaften

1	2	3	4	5	6
1	Stahlsorte Relaxationsklasse			St 1570/1770 sehr niedrig	Quantil- wert $p^{1)}$ %
2	Elastizitätsgrenze	$R_{p0,01}$	N/mm ²	1350	5
3	Dehngrenze	$R_{p0,1}$	N/mm ²	1500	5
4	Dehngrenze	$R_{p0,2}$	N/mm ²	1570	5
5	Zugfestigkeit	R_m	N/mm ²	1770	5
6	Gesamtdehnung bei Höchstlast	A_{gt}	%	3,5	5
7	Biegezahlen am Einzeldraht mit Dorndurchmesser nach DIN ISO 7801:2008-10	N_b	--	3	5

¹⁾ Quantile für eine statistische Wahrscheinlichkeit von $1 - \alpha = 0,95$ (einseitig)

**Tabelle 3: Rechenwerte für Spannungsverluste $\Delta R_{z,t}$ in %
der Anfangsspannung R_i**

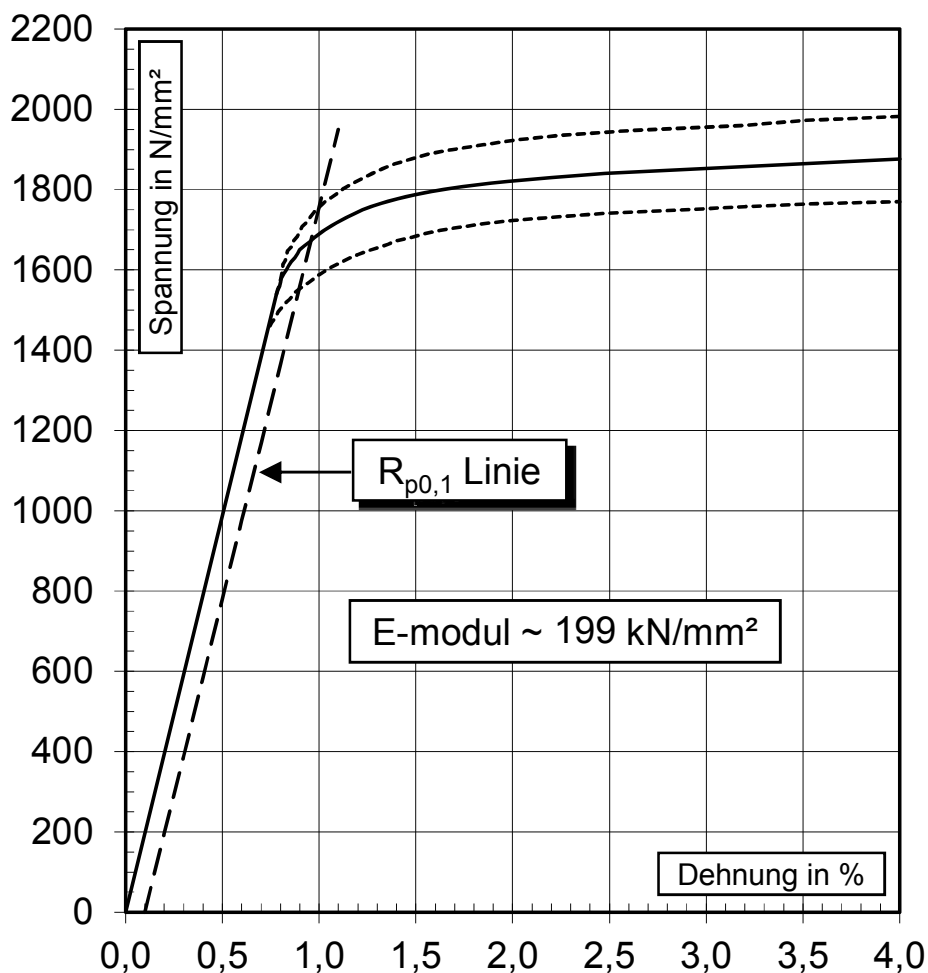
	für kaltgezogene Spannstahllitzen mit						
	sehr niedriger Relaxation						
R _i / R _m	Zeitspanne nach dem Vorspannen in Stunden						
	1	10	200	1000	5000	5×10 ⁵	10 ⁶
0,45	unter 1 %						
0,50							
0,55						1,0	1,2
0,60					1,2	2,5	2,8
0,65				1,3	2,0	4,5	5,0
0,70			1,0	2,0	3,0	6,5	7,0
0,75		1,2	2,5	3,0	4,5	9,0	10,0
0,80	1,0	2,0	4,0	5,0	6,5	13,0	14,0

Spannstahllitzen St 1570/1770 aus sieben kaltgezogenen Einzeldrähten - rund, glatt –
mit modifizierter Wöhlerlinie

Mechanische Eigenschaften, Relaxationswerte

Anlage 2

Bild 2 : Spannungs – Dehnungslinie



Die gestrichelten Linien markieren den Bereich, innerhalb dessen die tatsächlichen Spannungs – Dehnungslinien auftreten können.

Spannstahllitzen St 1570/1770 aus sieben kaltgezogenen Einzeldrähten - rund, glatt – mit modifizierter Wöhlerlinie

Spannungs - Dehnungslinie

Anlage 3